

„FAQ zu § 8 Abs. 2 S. 3 HG 2024“

Folgende Hinweise dienen der Auslegung des § 8 Abs. 2 S. 3 HG 2024 und spiegeln den Stand vom 25.07.2024 wider.

Wortlaut des § 8 Abs. 2 S. 3 HG 2024:

„Satz 2 gilt nicht, soweit die projektgeförderte Einrichtung den bei ihr Beschäftigten außer den unmittelbar im Projekt Beschäftigten das Besserstellungsverbot übersteigende Gehälter aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden.“

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Ausnahme des § 8 Abs. 2 S. 3 HG 2024 einschlägig ist?

Das Besserstellungsverbot i.S.d. § 8 Abs. 2 S. 2 HG 2024 ist bei Beschäftigten nicht anwendbar, wenn die in Rede stehende Person **nicht unmittelbar am Projekt** mitarbeitet **und** ein das Besserstellungsverbot (BV) übersteigendes Gehalt aus Mitteln erhält, die **weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert** werden.

Was bedeutet „unmittelbar im Projekt beschäftigt“?

Grundsätzlich sind Personen, deren Vergütung nicht in den Personaleinzelkosten der Kalkulation bzw. den Personalausgaben des Projektes ausgewiesen sind, nicht unmittelbar im Projekt beschäftigt.

Wie ist der Begriff „übersteigendes Gehalt“ auszulegen?

Das übersteigende Gehalt darf in Gänze nicht aus Mitteln der öffentlichen Hand bezahlt werden, damit die Ausnahme gem. § 8 Abs. 2 S. 3 HG 2024 einschlägig ist.

Was bedeutet "weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert"?

Wenn Gehälter (auch anteilig) aus zulasten des Förderprojektes abgerechneten Gemeinkosten bzw. Pauschalen gezahlt werden (z.B. über Gemeinkostenzuschläge), wird das Gehalt „unmittelbar“ aus öffentlicher Hand gezahlt.

Der Begriff „mittelbar“ bezieht sich insb. auf Förderungen durch EU-Mittel.

Unter den Begriff „Finanzierung von der deutschen öffentlichen Hand“ fallen keine Mittel, die in Folge von öffentlichen Aufträgen röhren.